KREIS UNNA
DER LANDRAT

16.11.2022 **Drucksache 215/22**

Ersatzwahlen zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr	
Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages werden folgende Ersatzwahlen zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	stellvertretendes Mitglied für Herrn Andreas Dahlke	Sven Arnt (sB)	Prof. Dr. Christian Jänig
Ausländerrechtliche Beratungskommission	stellvertretendes Mitglied für Frau Margarethe Strathoff	Andreas Dahlke	Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Sachbericht

Mit Schreiben vom 16.11.2022 beantragt die Fraktion GFL+WFU die im Beschlussvorschlag aufgeführte personelle Umbesetzung für den Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz sowie für die Ausländerrechtliche Beratungskommission.

Bei Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung (KrO NRW) wählt der Kreistag beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a - c und e Kommunalwahlgesetz NRW können Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte, die im Dienst des Kreises Unna, der Kreispolizeibehörde Unna oder einer kreisangehörigen Gemeinde stehen, nicht Mitglied des Kreistages bzw. nicht sachkundige/r Bürger/in in einem Ausschuss des Kreises sein.

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 35 Abs. 2 KrO NRW die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei der Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern und analog der Besetzung der sonstigen Gremien stimmt der Landrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW **nicht** mit.

Anlagen
keine